

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil C Hosting

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) NetzWerkPlan überlässt dem Kunden den im Angebot in Gigabyte (GB) beschriebenen Speicherplatz auf einem beliebigen Speichermedium der NetzWerkPlan.
- (2) NetzWerkPlan wird dem Kunden
  - einen virtuellen Server, d.h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden genutzten oder nutzbaren Speichermedium, der jedoch einen eigenen Domainnamen erhält und damit für Dritte als selbständiger Server erscheint (Variante „Web-Hosting“) oder
  - einen Server, der nur dem Kunden zur Verfügung steht (Variante „Web-Housing“) beschaffen.
- (3) NetzWerkPlan wird die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außen stehenden Rechnern im Internet (Clients) jederzeit und störungsfrei mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, ftp, smtp, nntp) in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.
- (4) NetzWerkPlan schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (Website) im World-Wide-Web über das vom NetzWerkPlan unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit rund um die Uhr weltweit abrufbar sind. NetzWerkPlan übernimmt keine Verantwortung für die ubiquitäre Erreichbarkeit von jedem Standpunkt aus zu der Website, soweit nicht ausschließlich das vom NetzWerkPlan betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.
- (5) NetzWerkPlan trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Kunde die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Server hat. Hierzu vergibt NetzWerkPlan einen Benutzernamen und ein Passwort an den Kunden, mit dem der Kunde seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP).
- (6) Zusätzlich zu diesen Regelungen gelten die Regelungen der AGB, Teil A Abschnitt I. Die hier niedergelegten Vereinbarungen gehen denen des Teil A vor.
- (7) Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich im Teil E Verweis der AGB der NetzWerkPlan.

### § 2 Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Servers

- (1) NetzWerkPlan stellt durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung zu dem nächsten Internet-Knoten sicher, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit erreicht wird.
- (2) Der Webserver ist durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche einsatzfähig mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Monatsmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der NetzWerkPlan liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern für NetzWerkPlan absehbar ist, dass Ausfallzeiten

für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird NetzWerkPlan dies dem Kunden mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.

### **§ 3 Pflichten des Kunden**

- (1) Sollte es bei der Nutzung des Servers zu Störungen kommen, so wird der Kunde NetzWerkPlan von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Unterlassungen können ein Mitverschulden begründen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, NetzWerkPlan unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- (3) Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.
- (4) Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte des Landes und Kantons verstößt, in dem NetzWerkPlan ihren Sitz hat. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung verspricht der Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €. Außerdem berechtigt ein Verstoß des Kunden gegen die genannten Verpflichtungen NetzWerkPlan zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Verstößt der Kunde gegen eine der vorgenannten Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem NetzWerkPlan entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der NetzWerkPlan von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, NetzWerkPlan von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der NetzWerkPlan, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

### **§ 4 Vorübergehende Sperrung**

- (1) NetzWerkPlan ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website i.S.d. § 3 Abs. 4 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet, oder dann wenn eine Infizierung infolge Viren, Trojaner etc. vorliegt.
- (2) Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

(3) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber NetzWerkPlan die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Kunden den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## § 5 Vergütung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, an NetzWerkPlan eine Vergütung zu zahlen, die sich aus dem Angebot / Anlage X1 ergibt. Aus dieser Anlage ergeben sich auch die einzelnen Zahlungsmodalitäten.

(2) NetzWerkPlan ist berechtigt, die Vergütung für die von ihm angebotenen Leistungen erstmalig 12 Monate nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die dem NetzWerkPlan aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Der Kunde kann im Falle einer Minderung der Kosten die Senkung der Vergütung verlangen. Der Kunde kann für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen, sofern die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt. NetzWerkPlan weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

## § 6 Zahlungsweise

(1) NetzWerkPlan wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung wie im Angebot dargestellt in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

(2) Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist der Kunde zur Zahlung der Zinsen in gesetzlicher Höhe verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche der NetzWerkPlan ist nicht ausgeschlossen.

## § 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die im Auftragsformular und seinen Anlagen genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten. Sofern der Kunde diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist NetzWerkPlan nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrags erklären. Die NetzWerkPlan gerät nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

(2) In jedem Fall muss eine Störungsmeldung des Kunden folgende Informationen beinhalten:

- Kundenname
- Leistungsort (Straße, Nr. , PLZ, Ort) Server, Domainname
- Beschreibung der Störung (Sporadisch oder permanent)
- Leistungsbeeinträchtigung (Zeitpunkt, angezeigte Fehlermeldung)

(3) Der Kunde hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen. Ebenso ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig ein technisch kompetenter Ansprechpartner samt Stellvertreter zu benennen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Daten unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch NetzWerkPlan vorgegebenen Schnittstellen nutzen.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Kennwort ist in regelmäßigen Abständen zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des Kunden mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind hierzu nicht befugt.

## **§ 8 Rechteeinräumung**

(1) Die Inhalte der Website sind für den Kunden nach dem UrhG als Werk oder nach sonstigen Schutzgesetzen geschützt („geschützte Inhalte“).

(2) Der Kunde gewährt dem NetzWerkPlan das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

(3) Der Kunde gewährt dem NetzWerkPlan das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte über das vom NetzWerkPlan unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zur Website von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese Daten durch Herunterladen vom Server der NetzWerkPlan speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr NetzWerkPlan zugerechnet.

## **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Mindestlaufzeit werden im Angebot geregelt. Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Vertrag zunächst für eine erstmalige Vertragsperiode von einem Jahr und der bis zum 31. Dezember des Folgejahres liegenden Periode ab Vertragsschluss. Er verlängert sich stillschweigend um weitere Vertragsperioden von jeweils einem Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zu dem Ende der erstmaligen oder jeder darauf folgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für NetzWerkPlan insbesondere vor, in dem

a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht und sich der Kunde nicht binnen der gesetzlichen Fristen auf sein Recht zur Minderung und/oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berufen hat;

b) der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung der vertraglichen Leistungen der NetzWerkPlan das Recht zu beachten, und diesen

Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch NetzWerkPlan nicht unverzüglich abstellt.

## **§ 10 Gewährleistung**

(1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit der Daten Programme und Programme am Zielort des Abrufes, richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung wird mithin nicht übernommen.

(2) Für die innere Verfügbarkeit, d.h. die Abrufbarkeit des Programms und der Daten des Kunden am Übergabepunkt des Rechenzentrums gelten folgende Regelungen:

(3) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der NetzWerkPlan durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der NetzWerkPlan ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie der NetzWerkPlan verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(5) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzsprüche beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Kunde den Fehler kennt oder hätte ohne Fahrlässigkeit erkennen können. Dies gilt nicht, sofern NetzWerkPlan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig arglistig handelte, keine Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend gemacht werden oder die Nichteinhaltung einer Garantiezusage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern NetzWerkPlan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig arglistig handelte, keine Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend gemacht werden oder die Nichteinhaltung einer Garantiezusage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Es gelten die Regelungen des Teil A, Teil I der AGB der NetzWerkPlan.